

NEUE

DE

KANTON  
LUZERN



# Steuer - Bulletin

2012/2

- Haftung der Ehegatten für Steuerschulden ③
- LuTax: Projektstand - Halbzeit bei den Migrationen ⑤
- LuTax Scanning: Steuerakten reisen direkt nach Zürich ⑥
- LuTax Interview: "Qualitätssicherung für den Druckoutput" ⑧
- LuTax Fachtagung: Mit Schwung in die Zukunft ⑩
- Zusammenarbeit mit Dienststelle Informatik ⑪
- Steuerlich Behandlung der freien Vorsorge ⑫
- Gerichtsentscheide ⑭
- Nachrichten, Veranstaltungen, Events ... ⑯



## Abteilung Gemeindebetreuung – Auf dem Weg in die Zukunft

Liebe Leserin  
Lieber Leser

Die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und das Rechtsmittelverfahren: Das waren bis vor kurzem die Hauptaufgaben der Abteilung. Inzwischen hat sich das Bild grundlegend gewandelt. Nicht nur der Name, sondern auch die Aufgaben haben sich verändert, und zu den bisherigen sind neue dazu gekommen. Umfassende Projekte, wie zum Beispiel LuTax, Schulungsaufgaben und neue Philosophien stellen die Mitarbeitenden vor grosse Herausforderungen. Mittlerweile sind die ersten Meilensteine erreicht. Gemeinsam mit den Gemeinden befindet sich die Abteilung auf dem Weg in die Zukunft.

Mit dem Wandel sind die Aufgaben nicht nur breiter und vielschichtiger, sondern auch interessanter und herausfordernder geworden. Von den Mitarbeitenden werden heute erweiterte Fachkenntnisse, Interesse für technische Lösungen und Abläufe sowie konzeptionelles Denken erwartet, damit die folgenden Aufgaben bewältigt werden können:

- Revisionen. Ihre Durchführung ist eine zentrale Aufgabe. Dabei werden alle relevanten Steueramtsabläufe geprüft und Empfehlungen abgegeben, wie diese weiter verbessert werden können. Die Revisionen werden in zweijährigem Turnus nach risiko-, qualitäts- und ressourcenorientierten Prüfansätzen durchgeführt. Die Ergebnisse werden in einem Bericht zusammengefasst, der in geraffter Form die Leistungen der Steuerämter dokumentiert.
- Steuerkommission. Sache der Dienststelle Steuern ist die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens. Mitarbeitende der Abteilung präsidieren wie bis anhin die Steuerkommissionen. Sie führen nach Bedarf Verhandlungen durch, treffen Entscheide und vertreten diese vor dem Verwaltungsgericht.
- Gemeindebetreuung. Durch die Neudefinition von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung (AKV) hat diese Aufgabe an Bedeutung gewonnen. Neu umfasst die Gemeindebetreuung sämtliche Steueramtsprozesse, wie z.B. Organisation und Führung, Veranlagung oder Bezug.

- Fachausbildung. Eine ständige Herausforderung für Kanton und Gemeinden ist die Rekrutierung und Ausbildung von Nachwuchsleuten. Mit dem Einführungskurs werden vor allem Personen angesprochen, die neu im Fachbereich Steuern tätig sind. Eine Vertiefung des Steuerwissens geschieht im Fachkurs I. Der Fachkurs II, der im kommenden Frühjahr erstmals angeboten wird, richtet sich vor allem an gegenwärtige und zukünftige Kaderpersonen. In allen drei Kursen sind Mitarbeitende der Dienststelle zusammen mit Vertretern des VSLG involviert.
- Fachliche Weiterbildung. Die zeitgemässe Weiterbildung von Steuerfachleuten ist eine weitere wichtige Aufgabe der Abteilung, geht es doch darum, das bereits vorhandene Wissen weiter auszubauen und zu festigen. Ein wichtiges Instrument sind dabei die zweimal jährlich durchgeführten Fachtagungen.
- Infopool. Bei der heutigen Menge an Informationen ist die Informations- und Wissensplattform Infopool unentbehrlich geworden. Auf Infopool aufgeschaltet sind wichtige Informationen zur Steuerpraxis des Kantons Luzern, zu LuTax sowie zum steuerpolitischen Umfeld. Die von der Abteilung Gemeindebetreuung entwickelte Plattform wird von einem vier Personen umfassenden Team bewirtschaftet. Dieses stellt sicher, dass die Informationen ständig aktualisiert und erweitert werden.

### Stabswechsel

Auf den 1. September 2012 übergebe ich die Abteilungsleitung an Roman Holderegger. Ich wünsche meinem Nachfolger und natürlich meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern viel Glück und alles Gute. Für die vielen interessanten Begegnungen und für die langjährige gute Zusammenarbeit danke ich auch Ihnen allen bestens.

*Oskar Bösch*  
**Leiter Abteilung Gemeindebetreuung**

# Haftung der Ehegatten für Steuerschulden

(LH) Ehegatten haften für die in gemeinsam veranlagten Steuerperioden entstandenen Steuerforderungen grundsätzlich solidarisch. Dieser Grundsatz wird aber im Luzerner Steuergesetz (StG) und im Gesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) mittels unterschiedlicher Regelungen erheblich eingeschränkt. Verlangt ein Ehegatte die Beschränkung seiner Haftung für die Gesamtsteuerforderung, muss die Bezugsbehörde eine Haftungsverfügung erlassen. Nachfolgend werden die Haftungsregelungen gemäss StG und DBG sowie das Vorgehen beim Erlass einer Haftungsverfügung dargestellt.



## Allgemeines

Gemäss § 20 Abs. 1 StG und Art. 13 Abs. 1 DBG gilt der Grundsatz der Solidarhaftung für die Ehegatten. Dies bedeutet, dass jeder Ehegatte grundsätzlich für den ganzen Steuerbetrag, der aus der gemeinsamen Veranlagung der Ehegatten resultiert, haftet. Die Steuerbezugsbehörden können somit den Gesamtsteuerbetrag bei jenem Ehegatten einfordern, bei dem die Bezahlung bzw. ein Zwangsvollstreckungsverfahren aussichtsreicher erscheint. In der Regel wird nach erfolgloser Mahnung der Ehegatten zwecks Minimierung des Aufwands nur ein Ehegatte, nämlich der finanzkräftigere, für den ganzen Steuerbetrag betrieben. Ausnahmsweise kann

jeder Ehegatte je für den ganzen Steuerbetrag betrieben werden, nämlich dann, wenn die Einbringlichkeit des ganzen Steuerbetrags bei beiden Ehegatten als unsicher erscheint (vgl. auch Luzerner Steuerbuch Band 2a Weisungen StG § 189-198 Nr. 13 Ziff. 5). Die Solidarhaftung kann nicht durch private Vereinbarungen oder Gerichtsentscheide wegbedungen werden. Für Steuerforderungen aus nicht gemeinsam veranlagten Steuerperioden besteht keine Solidarhaftung.

## Regelung für die Staats- und Gemeindesteuern

Der Grundsatz der Solidarhaftung gemäss § 20 Abs. 1 StG gilt für die Steuern derjenigen Steuerperioden, für

welche die Ehegatten gemeinsam veranlagt worden sind. Im Gegensatz zur Regelung für die direkte Bundessteuer (siehe unten) entfällt die Solidarhaftung auch dann nicht, wenn die Ehegatten im Zeitpunkt der Geltendmachung dieser Haftung bereits tatsächlich bzw. rechtlich getrennt oder geschieden sind oder ein Ehegatte zahlungsunfähig ist.

Macht die Bezugsbehörde gegenüber einem Ehegatten die ganze offene Steuerschuld geltend, kann dieser jedoch gemäss § 20 Abs. 2 StG seine volle Solidarhaftung bestreiten, indem er nachweist, dass bestimmte Einkommens- und Vermögensteile dem anderen Ehegatten bzw. die anderen Einkommens- und Vermögensteile ihm selbst zuzurechnen sind. Gelingt ihm dieser Nachweis, haftet er für das Doppelte des auf sein Einkommen und Vermögen entfallenden Steueranteils (im Maximum für die ganze geschuldete Einkommens- bzw. Vermögenssteuer). Die Berechnung seiner Haftungsquote erfolgt getrennt für die Einkommens- und für die Vermögenssteuer. Gelingt demnach dem Ehegatten der Nachweis, dass mehr als die Hälfte des steuerbaren Gesamteinkommens bzw. des steuerbaren Gesamtvermögens nicht ihm, sondern dem anderen Ehegatten zuzurechnen ist, haftet er im Ergebnis für weniger als 100% der Einkommens- bzw. der Vermögenssteuer.

Für die Berechnung der individuellen Haftungsquoten für die Einkommenssteuer sind die verschiedenen Einkommen den Ehegatten individuell zuzuteilen. Bei den Vermögenserträgen erfolgt die Zuteilung grundsätzlich gemäss

Fortsetzung auf Seite 4

# Haftung der Ehegatten für Steuerschulden



den Eigentumsverhältnissen (sind diese unklar, ist der entsprechende Ertrag hälftig aufzuteilen). Vom Total der Einkünfte sind die Abzüge gemäss Ziffer 238-286 der Steuererklärung dem jeweiligen Ehegatten individuell zuzuordnen (gemäss Schuldnerprinzip; Ausnahme Versicherungsabzug; grundsätzlich je 1/2-Abzug). Anschliessend können die individuellen Haftungsquoten entsprechend den anteiligen Reineinkommen bestimmt werden. Auf die Berücksichtigung der anorganischen und der Sozialabzüge (Ziffer 320-370 Steuererklärung) kann in der Regel verzichtet werden, da sich bei der grundsätzlich sachgerechten proportionalen Aufteilung dieser Abzüge entsprechend dem Nettoeinkommen an der Höhe der Haftungsquote nichts ändern würde (Beispiel siehe unten). Wird jedoch von einem Ehegatten bezüglich des Versicherungsabzugs, der anorganischen Abzüge oder der Sozialabzüge eine von der hälftigen bzw. proportionalen Zuteilung abweichende Aufteilung der den Ehegatten individuell zurechenbaren Aufwendungen (Ziffer. 270, 320, 324, 325, 360, 370 Steuererklärung) nachgewiesen, ist die Aufteilung der betreffenden Abzüge dementsprechend anzupassen (in der Regel im Einspracheverfahren).

Sind die Haftungsquoten für die Vermögenssteuer zu ermitteln, erfolgt die Zuteilung der Vermögenswerte und der Schulden entsprechend den Eigentumsverhältnissen bzw. der Schuldnerstellung (bei Unklarheit hierüber ist die entsprechende Position hälftig zuzuteilen). Anschliessend können die individuellen Haftungsquoten entsprechend den anteiligen Reinvermögen bestimmt werden. Die Berücksichtigung der steuerfreien Beträge ist nicht nötig, da dies aufgrund ihrer proportionalen Zuteilung entsprechend dem Reinvermögen an der Höhe der Haftungsquote nichts ändern würde.

## Regelung für die direkte Bundessteuer

Gemäss Art. 13 Abs. 1 DBG haften die Ehegatten solidarisch für die Steuern jener Steuerperioden, für die sie gemeinsam veranlagt worden sind. Sobald aber die Ehegatten tatsächlich oder rechtlich getrennt sind (d.h. auch beim Tod eines Ehegatten), entfällt die Solidarhaftung für alle in diesem Zeitpunkt noch offenen Steuern gemeinsam veranlagter Steuerperioden. Die Solidarhaftung entfällt ebenso bei Zahlungsunfähigkeit eines Ehegatten, d.h. wenn Verlustscheine ausgestellt, der Konkurs eröffnet, ein Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung abgeschlossen wurde oder eine dauerhafte umfassende Überschuldung vorliegt. Zu verneinen ist die Zahlungsunfähigkeit, wenn die Mittellosigkeit missbräuchlich herbeigeführt wurde, z.B. durch eine entsprechende Vermögensverschiebung auf den anderen Ehegatten. Fällt die Solidarhaftung weg, haftet jeder Ehegatte nur noch für seinen Anteil an der Gesamtsteuer. Die Ermittlung der beiden Anteile erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie bei den Staats- und Gemeindesteuern (ohne Verdoppelung der Haftungsquote).

## Verfahren

Will ein Ehegatte nicht für die Gesamtsteuer haften, muss er bei der Bezugsbehörde grundsätzlich einen Antrag auf Begrenzung seiner Haftung bzw. ein Gesuch um Erlass einer Haftungsverfügung stellen. Bei der direkten Bundessteuer ist der Wegfall der Solidarhaftung von Amtes wegen zu berücksichtigen, falls der Bezugsbehörde die Trennung der Ehegatten bekannt oder die Zahlungsunfähigkeit eines Ehegatten offensichtlich ist. Das Gesuch um Begrenzung der Haftung kann im Stadium des Bezugsverfahrens gestellt werden, solange der Gesamtsteuerbetrag nicht vollständig getilgt ist. Geht das Gesuch erst nach Stellung eines allfälligen Rechtsöffnungsbegehrens ein, ist es verspätet und hindert daher die Erteilung der definitiven Rechtsöffnung nicht (LGVE 2005 I Nr. 48). Wurde der Antrag auf Haftungsbegrenzung rechtzeitig gestellt, hat die Bezugsbehörde in einer Haftungsverfügung die individuellen Haftungsquoten beider Ehegatten festzusetzen. Die mit einer Rechtsmittelbelehrung (Einsprache an die Bezugsbehörde) versehene Haftungsverfügung ist beiden Ehegatten zu eröffnen, selbst wenn nur ein Ehegatte den Antrag auf Haftungsbegrenzung gestellt hat. Gegen einen allfälligen Einspracheentscheid kann Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern erhoben werden. Im Einsprache- bzw. Beschwerdeverfahren kann nur die Berechnung der Haftungsquote gerügt werden. Hingegen sind die veranlagten Steuerfaktoren im Haftungsverfahren nicht mehr abänderbar, da sie bereits mit der Veranlagung in Rechtskraft erwachsen sind.

### Spezialfall Ermessens- veranlagung

Auch beim Vorliegen einer Ermessensveranlagung kann ein Ehegatte eine Beschränkung der Solidarhaftung gemäss § 20 Abs. 2 StG verlangen. Er muss diesfalls aber seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse für die betreffenden Steuerperioden vollständig offen legen, andernfalls unterliegt er weiterhin der vollen Solidarhaftung. Auch wenn nur ein Ehegatte seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse

offenlegt, ist beiden Ehegatten ein anfechtbarer Haftungsentscheid zuzustellen. Werden im Haftungsverfahren die Einkommens- und Vermögensverhältnisse beider Ehegatten vollständig offen gelegt und zeigt es sich, dass die Ermessensveranlagung zu hoch ausgefallen ist, kann diese aufgrund ihrer Rechtskraft trotzdem nicht abgeändert werden. Die Haftungsquoten sind gestützt auf die tatsächlichen individuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu ermitteln. Zeigt es

sich hingegen, dass die Ermessensveranlagung zu tief ist, ist ein Nach- bzw. Strafsteuerverfahren einzuleiten.

Bei der direkten Bundessteuer entfällt die Solidarhaftung im Trennungsfall oder bei Zahlungsfähigkeit eines Ehegatten von Gesetzes wegen. Legt kein Ehegatte im Bezugsverfahren seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse offen und bestehen sonst keine Anhaltspunkte für eine individuelle Ermittlung der Haftungsquoten, ist im Haftungsverfahren gegenüber jedem Ehegatten die Hälfte der Gesamtsteuer zu verfügen und anschliessend zu beziehen.

## Berechnungsbeispiel Haftungsquoten Einkommenssteuer

	Ehemann	Ehefrau	Total
Nettolohn	90'000	30'000	120'000
Wertschriftenertrag	10'000	5'000	15'000
Nettoeinkünfte Lg. (je 1/2 ME)	10'000	10'000	20'000
Total Einkünfte	110'000	45'000	155'000
Berufsauslagen	- 5'000	- 2'000	- 7'000
Schuldzinsen	- 6'000	- 6'000	- 12'000
Beiträge Säule 3a	- 6'000	- 5'000	- 11'000
Versicherungsprämien/Sparzinsen	- 2'450	- 2'450	- 4'900
Total Nettoeinkommen	90'550	29'550	120'100
Prozentualer Anteil	75,4%	24,6%	
Haftungsquote nach § 20 Abs. 2 StG	100%	49,2%	
Gesamteinkommenssteuer Staat u. Gemeinden			12'000
<b>Haftungsbetrag</b>	<b>12'000</b>	<b>5'904</b>	

Erhält die Bezugsbehörde aufgrund der Zahlungen beider Ehegatten mehr als den geschuldeten Gesamtbetrag von 12'000 Franken, ist der Überschuss zurückzuerstatten.

Siehe auch Luzerner Steuerbuch Bd. 1 Weisungen StG § 20 Nr. 1 (mit Mustervorlage für Haftungsverfügung), Bd. 2a Weisungen StG § 189-198 Nr. 13 Ziff. 5.

# Halbzeit bei den Migrationen

Mit der Migration der Daten von Romoos Mitte August sind nun 50% der Steuerdaten der Gemeinden migriert. Per Ende August arbeiten 48 Gemeinden auf der zentralen LuTax-Infrastruktur. Die Vorbereitungsarbeiten für das Scanning der Steuerakten laufen auf Hochtouren.

## Stand Rollout

(Zw/Fu) Per Ende August 2012 arbeiten 48 Luzerner Gemeinden auf der LuTax-Infrastruktur. Die Migrationen erweisen sich weiterhin als anspruchsvoll. Zusätzliche Herausforderungen werden bei der Migration von fusionierten Gemeinden erwartet. Zudem wird Ende Januar 2013 mit der Stadt Luzern die grösste Gemeinde migriert. Zeitgleich mit der Migration der Steuerdaten der Stadt Luzern müssen auch die elektronischen Steuerdossiers von Luzern und von Ebikon übernommen werden.

Per 1. Januar 2013 fusionieren die Gemeinden Escholzmatt und Marbach, Ohmstal und Schötz, Beromünster und Neudorf sowie Pfeffikon und Rickenbach. Die Steuerdaten dieser Gemeinden müssen vor der Gemeindefusion auf die LuTax-Infrastruktur übernommen werden. Das Zusammenführen der Steuerdaten dieser Gemeinden erfolgt dann auf der zentralen LuTax-Infrastruktur.

## Scanning Steuerakten

Ab Anfang Oktober 2012 werden die Steuererklärungen der juristischen Personen der Steuerperiode 2012 sowie die Steuererklärungen der natürlichen Personen der Steuerperiode 2011 der Pilotgemeinden Adligenswil, Kriens und Rothenburg im Scan Center Zürich gescannt. Verlaufen die Tests erfolgreich, werden ab Februar 2013 sämtliche Steuererklärungen ab Steuerperiode 2012 im Scan Center Zürich verarbeitet.

## Arbeitsplatz – 2. Bildschirm

Ab Steuerperiode 2012 werden die Steuerakten der Gemeinden nur noch elektronisch vorliegen. Ausgenommen sind die Gemeinden, die erst ab

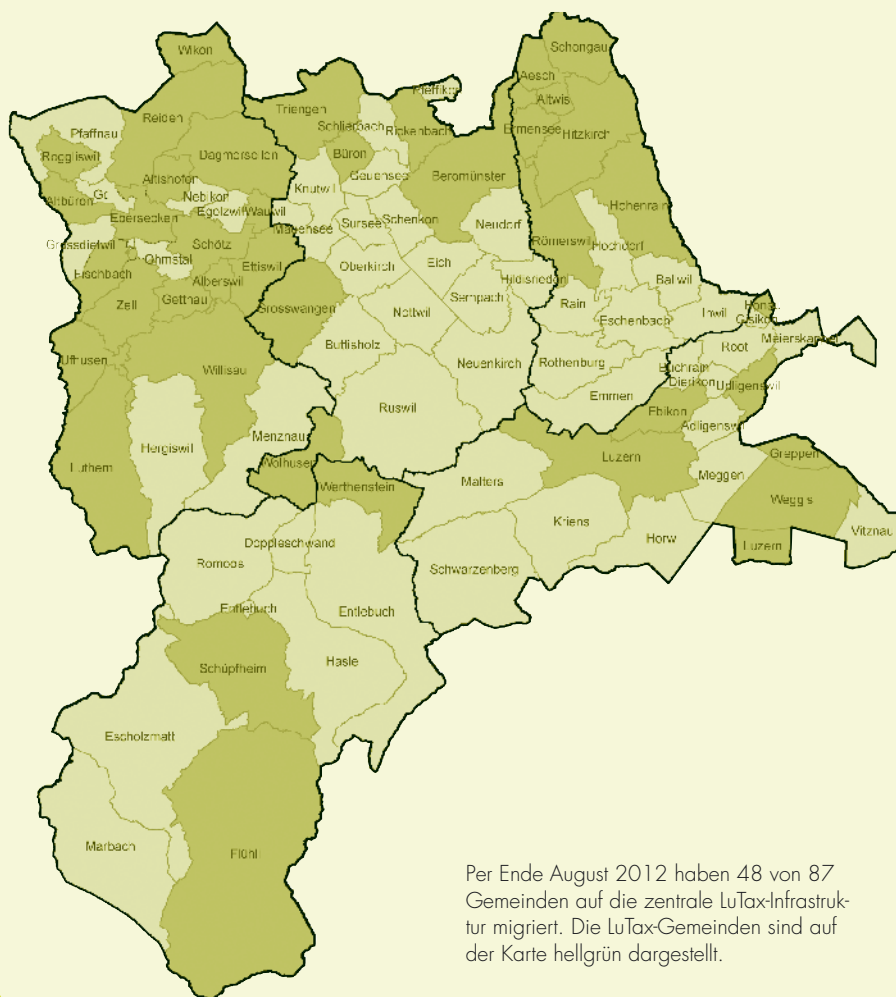
Februar 2013 migrieren. Bei diesen Gemeinden werden die Akten erst nach Übernahme der Steuerdaten auf die zentrale LuTax-Infrastruktur gescannt. Ab Mitte 2013 werden dann alle Luzerner Gemeinden mit elektronischen Akten arbeiten.

Auf 2013 sollen die Arbeitsplätze der Mitarbeitenden der Gemeindesteu-

erämter und der Dienststelle Steuern mit einem 2. Bildschirm ausgerüstet sein. Für das Arbeiten mit elektronischen Dossiers werden 24"-Bildschirme empfohlen.

Weitere Informationen zum Projekt LuTax finden Sie auf unserer Homepage. [www.lutax.lu.ch](http://www.lutax.lu.ch)

## Migrationsfortschritt LuTax



Per Ende August 2012 haben 48 von 87 Gemeinden auf die zentrale LuTax-Infrastruktur migriert. Die LuTax-Gemeinden sind auf der Karte hellgrün dargestellt.

# Steuerakten reisen direkt nach Zürich

Ab Steuerperiode 2012, spätestens aber nachdem die Daten des Steueramtes auf die zentrale LuTax-Infrastruktur übernommen wurden, werden die eingereichten Steuererklärungen im Scan Center Zürich gescannt und die Ziffern digitalisiert. Ziel ist, dass künftig möglichst viele steuerpflichtige Personen ihre Steuererklärung direkt an das Scan Center senden.

(Zw) Die Steuererklärungen 2012 werden wie üblich im Februar 2013 den steuerpflichtigen Personen versandt. Bei Gemeinden, deren Daten bis Ende Januar 2013 auf LuTax migriert wurden, sind die Rückantwortkuverts vorfrankiert und mit "Scan Center Zürich" adressiert. Bei den rund zwanzig Gemeinden, die erst ab Februar 2013 migrieren, sind die Rückantwortkuverts nicht vorfrankiert. Adressiert sind diese an das entsprechende Gemeindesteueramt.

Steuerakten, die nicht direkt beim Scan Center Zürich eintreffen, werden wöchentlich von einem Kurier bei den Gemeinden abgeholt und ans Scan Center Zürich geliefert.

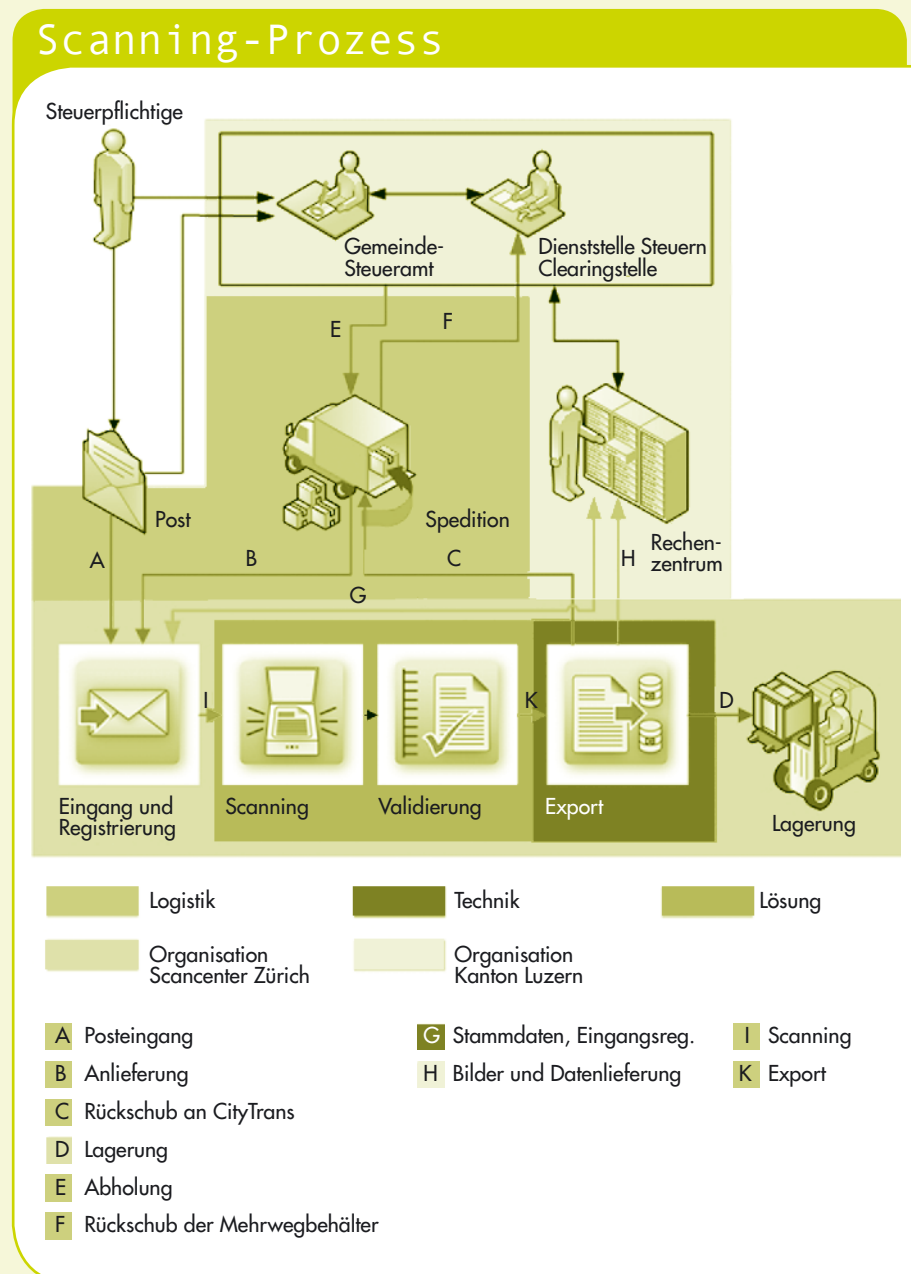
Die Steuererklärungen werden im Scan Center unmittelbar nach dem Eingang registriert. Bei Steuererklärungen, die bei den Gemeinden eintreffen, wird empfohlen, diese ohne Eingangsregistrierung an das Scan Center weiter zu leiten.

Nach der Eingangsregistrierung bereitet das Scan Center sämtliche Akten für das eigentliche Scanning vor. Gleichzeitig mit dem Scanning werden die Steuerdaten extrahiert. Soweit möglich, werden die Daten vom Scan Center kontrolliert. Die extrahierten Daten sowie die digitalisierten Akten werden anschliessend über eine Datenaustauschplattform an die LuTax-Infrastruktur übermittelt. Nach dem Einlesen der Daten in die Steuerlösung sowie in das Dokumentenmanagementsystem stehen die Informationen den Steuerämtern für die Veranlagung zur Verfügung.

Die gescannten Akten werden während 3 Jahren im Scan Center Zürich

physisch aufbewahrt. Nur in Ausnahmefällen können den Veranlagungsbehörden Papierakten bereitgestellt werden. Die Dienststelle Steuern wird eine Clearingstelle "Scanning" auf-

bauen als primäre Anlaufstelle für die Gemeinden sowie als Koordinationsstelle zwischen dem Scan Center und den Veranlagungsbehörden.



# Umfassende Qualitätssicherung für den Druckoutput

Das Output-Team ist für die Aufbereitung der Massensendungen sowie für verschiedene andere Batch-Jobs zuständig. Mit genau definierten Arbeitsprozessen und workflowartiger Software stellt das Team eine hohe Qualität sicher. Dies ermöglicht einen weitgehend fehlerfreien Versand der Steuerunterlagen. Im Folgenden gibt Robert Blättler Auskunft über seine Arbeit.



Robert Blättler, Mitarbeiter des Outputteams.

## Für welchen Bereich der gemeinsamen Informatik-Plattform LuTax ist das Outputteam verantwortlich?

In unserer Verantwortung liegt die Aufbereitung der Daten für den zentralen Druck und Versand bei SPS AG in Zürich (Tochtergesellschaft der Post). Wir steuern die verschiedenen Produktionsläufe wie beispielsweise die Steuerrechnungen, Veranlagungen und Mahnungen, damit sie in der richtigen Reihenfolge, mit den richtigen Parametern und zur richtigen Zeit verarbeitet, gedruckt und verschickt werden können. Daneben sind wir für die Durchführung weiterer Batch-Jobs zuständig, wie z.B. die automatisierte Veranlagung (AVA).

## Wie läuft ein Produktionslauf ab?

Wir starten die einzelnen Jobs gemäss einem festgelegten Terminplan auf unseren Rechnern. Die Daten werden in pdf-Dateien gespeichert und mit dem ORM-Marker sortiert. Jetzt beginnt der mit einer workflowartigen Software unterstützte Prozess. Einen Tag nach Produktionsstart erhalten die Gemeinden pdf-Dateien mit 50 Datensätzen zur visuellen Kontrolle sowie eine Liste der ausgesteuerten Fälle, die manuell weiterbearbeitet werden müssen. Die Gemeinden erteilen uns das "Gut-zum-Druck" und wir senden die Daten weiter nach Zürich, wo sie gedruckt, verpackt und verschickt werden. Erst wenn wir die

Meldung aus Zürich erhalten, dass die Kuverts der Post übergeben sind und wir die Angaben plausibilisiert haben, ist der Prozess abgeschlossen.

## Wie überprüfen Sie die Qualität der Outputs?

Wir haben ein weitreichendes Qualitätssicherungssystem eingerichtet, mit dem Ziel, den Druckoutput zur vollen Zufriedenheit unserer Kunden zu erledigen. Jeder Verarbeitungsschritt wird genau überprüft, plausibilisiert und protokolliert. Wir sind jedoch auf die richtigen Informationen im System angewiesen. Hier leistet die Arbeitsanweisung "Qualitätssicherung Druckoutput" den Gemeinden gute Dienste.

## Welchen Nutzen versprechen Sie sich von dieser Arbeitsanweisung?

Für die Qualität der Daten sind die Gemeinden verantwortlich. Die beste Qualitätskontrolle ist die bei der Eingabe der Daten ins System. Mit den in der Arbeitsanweisung beschriebenen Prüfungshandlungen kann die Qualität des Druckoutputs noch vor dem Produktionstermin optimiert werden. Denn in den Druck-/Versandprozess kann später nicht mehr manuell eingegriffen werden.

## Weshalb ist das Produktionsfenster terminlich so eng? Wird das mit LuTax-Vollbetrieb besser?

Zurzeit gibt der Migrationsplan den Produktionstakt vor. Die Zeitfenster sind zum Teil wirklich sehr eng. Ab Mitte 2013, bei NEST-Vollbetrieb, wird jedoch mehr Luft im Zeitplan liegen.

## Welchen Einfluss haben die Steuerfachleute in den



### **Gemeinden auf den Produktionslauf?**

Die Gemeinden erhalten kurz vor Druck eine pdf-Datei mit 50 Fällen zur visuellen Kontrolle. Sie prüfen den Druckoutput ganz allgemein, z.B. die Absenderangaben oder die Kontonummer auf den Einzahlungsscheinen. Erst nach Ablauf der Frist von rund 12 Stunden gehen wir definitiv in Druck.

### **Können Jobs gestoppt werden? Was hat dies zu bedeuten?**

Ja, das ist grundsätzlich möglich. Dies hat jedoch für die Gemeinden weitreichende Konsequenzen. Zum einen wird nicht gedruckt und zum anderen müssen die Daten im System zurückgesetzt werden.

### **Welche Vorteile bringt die zentrale Produktion/Output für die Steuerämter der Gemeinden?**

Trotz noch einiger Kinderkrankheiten haben die migrierten Gemeinden inzwischen Vertrauen zur zentralen Produktion gefasst. Dies zeigen mir die positiven Rückmeldungen. Der Produktionsprozess wird als effizient und zeitgemäss erachtet. Die Gemeinden müssen sich weder um Druck noch Versand der Dokumente kümmern. Sie können sich auf andere Arbeiten konzentrieren.

### **Welche Nachteile sind damit verbunden?**

Mit der zentralen Produktion entfällt bei den Gemeinden die bisherige visuelle Kontrolle der Dokumente beim Einpacken. Ebenso fällt die Flexibilität einer manuellen Nachbearbeitung weg. Dies wird allenfalls als Nachteil empfunden.



### **Wo liegen die Prioritäten bei der Outputverarbeitung (z.B. bei einem zeitlichen Engpass)?**

Sollte es zu einem zeitlichen Engpass, beispielsweise durch einen Systemausfall kommen, liegt die Priorität in der Produktion ganz klar bei den Gemeinden.

### **Welche Highlights haben Sie während Ihrer LuTax-Projektarbeit erlebt?**

Wir haben auf der grünen Wiese angefangen und sind mit unseren Lösungen auf gutem Weg. Im letzten halben Jahr sind wir zu einem leistungsfähigen Team zusammengewachsen. Das tägliche Engagement jedes einzelnen für die bestmögliche

Qualität des Druckoutputs ist sehr motivierend und hilft uns auch über schwierige Phasen hinweg.

### **Zur Person**



Robert Blättler ist seit 1.12.2011 Mitarbeiter des Outputteams und war vorher im Supportbereich Informatik der Dienststelle Steuern tätig.

# Mit Schwung in die Zukunft

(LU) Die Fachtagungen vom 19. und 20. Juni 2012 haben Fragen zu LuTax beantwortet und Unsicherheiten beseitigt. In vier Blöcken wurden Themen behandelt, welche für die gemeinsame Arbeit auf der Informatikplattform LuTax von besonderer Bedeutung sind.



Moderne Schulungsräume im Campus Sursee

Anlässlich der Fachtagungen vom 19. und 20. Juni 2012 stellten die Referenten nicht nur Ihre Themen vor sondern konnten von den Teilnehmenden auch eine ganze Reihe wertvoller Anregungen zur Optimierung von LuTax entgegennehmen. Konstruktive Kritik ist erwünscht. Sie gehört zu einem Projekt dieser Grössenordnung und trägt dazu bei, Schwachstellen zu beheben und neue Möglichkeiten zu erschliessen.

Im ersten Themenblock wurden die Möglichkeiten von LuTax am Beispiel der Tätigkeit der Steuerkommission aufgezeigt. Mit LuTax ruft der Präsident oder die Präsidentin die Einsprache-Entscheidung samt den dazu gehörigen Begründungen ortsunabhängig auf, nimmt allfällige Änderungen selbst vor und gibt Entscheide frei. Beim Besuch der Gemeinden ist der Präsident vom

Massengeschäft entlastet. Die gewonnene Zeit kann effizienter genutzt werden! Es bleibt mehr Raum für die Besprechung komplexer Fälle.

Ein weiterer Schwerpunkt war der Erfassung der Erbgemeinschaften, einfachen Gesellschaften und Gemeinderschaften im Steuerregister und den damit verbundenen Zuständigkeiten gewidmet. Der einheitlichen Handhabung dieser nicht selbständig steuerbaren Rechtssubjekte kommt grosse Bedeutung zu. Denn nur so kann in diesem Bereich der volle Nutzen aus der gemeinsamen Informatikplattform LuTax gezogen werden.

Die Qualitätssicherung des Druckoutputs muss unter LuTax vor der Druckaufbereitung erfolgen. Ein Themenblock widmete sich der in diesem Zusammenhang erarbeiteten Arbeitsanwei-

sung. Diese zeigt auf, wie eine gute Qualität des Druckoutputs sichergestellt werden kann.

Schliesslich bildeten die offenen Fragen rund um das Thema "Objekt-daten" einen weiteren Schwerpunkt. Aufgezeigt wurden dabei die Schnittstellen zwischen Objekt- und Subjekt-daten und die damit verbundenen Verantwortlichkeiten.



Die dritte Durchführung der Fachtagung 2012/2 findet am 27. November 2012 statt.

# DIIN: Wichtiger Partner und Erfolgsgarant

Die Dienststelle Steuern ist zwar System-Owner der Informatik-Plattform LuTax, welche von ihr und den 87 Gemeindesteuerämtern gemeinsam genutzt wird. Für den reibungslosen Betrieb, den Unterhalt sowie für die Datensicherheit trägt die Dienststelle Informatik (DIIN) die Verantwortung. Mit ihrem IT-Know-How und einer professionellen Serviceorientierung gewährleisten sie eine technisch einwandfreie, performante IT-Umgebung. Dadurch leistet DIIN einen wesentlichen Erfolgsbeitrag zum Projekt LuTax und die ordnungsgemässe Systemverfügbarkeit für die tägliche Arbeit unserer über 500 Steuerfachleute.

(Fu) Die zentrale Informatikplattform LuTax wird von der kantonalen Informatikdienststelle (DIIN) betrieben. Genutzt wird LuTax von der Dienststelle Steuern und von den Steuerämtern der 87 Luzerner Gemeinden. Verantwortlich für LuTax ist die Dienststelle Steuern (System-Owner). In wichtigen Bereichen erbringt die Dienststelle Informatik (DIIN) Dienstleistungen zu Gunsten von LuTax.

In der Projektphase ist die DIIN zuständig für die zeitgerechte Beschaffung und den Aufbau der zentralen Server, für die Anbindung der rund 570 Arbeitsplätze der Gemeinden über Terminal Server Computing (Citrix MetaFrame), für die Anbindung von verschiedensten Druckern und die Bereitstellung der erforderlichen Datenbank-Kapazitäten (Produktions-, Qualitäts- und Test-Datenbank).

In der Betriebsphase ist die DIIN zuständig für einen sicheren und performanten Betrieb der zentralen Server und der Datenbanken, für den Betrieb und den Unterhalt der MetaFrame-Infrastruktur, der verschiedenen Druckerserver sowie die Bereitstellung des leistungsfähigen Kommunikationsnetzwerkes LUnet. Weiter fungiert die DIIN als Drehscheibe für den Datenaustausch zwischen der Dienststelle Steuern und der Swiss Post Solutions (Output-Verarbeitung), dem Steueramt Zürich (Scanning Steuerakten) und

weiteren kantonalen und eidgenössischen Stellen.

Für Hotline-Fälle der Gemeinden ist die Firma KMS single point of contact. Bei technischen Problemen oder bei Mutationen im Bereich der Arbeitsplatz- oder Druckeranbindung werden die Anfragen umgehend an den Service Desk der DIIN weiter geleitet.

Die DIIN sorgt für eine hohe Verfügbarkeit der Systeme und ist für die Datensicherung verantwortlich. Im Rahmen ihres Auftrags werden die Datenbanken überwacht und, sofern erforderlich, optimiert. Zudem werden periodisch notwendige Wartungsarbeiten an den Systemen vorgenommen.

Die DIIN ist ein zentraler Dienstleistungserbringer für das Projekt LuTax und den Betrieb sämtlicher Steuerapplikationen. Erstklassige DIIN-Serviceleistungen sind für den Kanton, alle Gemeinden und somit auch für alle Luzerner Steuerkunden von zentraler Bedeutung.

## Nachgefragt



Fritz Zanzerl, seit 1. Dezember 2011 Leiter der Dienststelle Informatik

**Steuerbulletin:** Herr Zanzerl, in der Vergangenheit gab es das eine oder andere Problem mit der Systemverfügbarkeit. Welche Massnahmen haben die DIIN vorgesehen, um die Verfügbarkeit der zentralen LuTax-Infrastruktur zu steigern?

**Fritz Zanzerl:** In der Tat ist eine einwandfreie Leistungserbringung von Seiten der Dienststelle Informatik für den Einführungs- und Betriebs-Erfolg von LuTax äusserst wichtig. Service-Ausfälle können aus vielfältigen Gründen, seien es technische oder organisatorische Ursachen, eintreten. Wichtig ist die entsprechende "Nachlese" um kontinuierlich die Service-Verfügbarkeit zu verbessern. In diesem Zusammenhang haben wir über die vergangenen Monate die Stabilität der technischen Plattformen und der Datensicherung für LuTax erhöht. Die aktuelle laufende Analyse unserer IT-Infrastruktur inklusive Prozesse (ITIL) und Organisation wird unbekannte Schwachstellen aufdecken und zu deren Behebung führen. Ergänzend dazu bauen wir einen dezidierten Koordinator in der DIIN auf, welcher über die rein betrieblichen Aspekte hinaus eine end-to-end-Sicht für LuTax sicherstellen wird.

# Kapital- oder Rentenversicherung?

(ap) Die Produkte der verschiedenartigen Versicherungen der freien Vorsorge (Säule 3b) können nach verschiedenen Kriterien eingeteilt werden (versichertes Ereignis, Leistungsart, Finanzierung, Frage der Rückgewähr). Steuerlich von Bedeutung ist insbesondere die Unterscheidung zwischen Kapital- und Rentenversicherung.



Bei der **Rentenversicherung** steht die Ausrichtung einer Rente im Vordergrund, d.h. die rentenberechtigte Person hat ab einem bestimmten Zeitpunkt Anspruch auf eine periodische Leistung (Rente). Der Beginn der laufenden Rente kann je nach Vereinbarung per sofort oder auf einen späteren Zeitpunkt festgesetzt werden (aufgeschobene Rente). Die Rentenversicherung kann mit oder ohne Rückgewähr ausgestattet sein. Der Rückkaufswert einer Rentenversicherung ist mit fortwährender Versicherungsdauer abnehmend.

Eine nicht rückkaufsfähige Rentenversicherung hat – gegenüber einer rückkaufsfähigen Rentenversicherung – eine etwas höhere Rente zur Folge.

Im Todesfall gehen jedoch die Erben leer aus und das noch nicht verbrauchte Geld bleibt bei der Versicherung (reine Risikoversicherung).

Bei einer **Kapitalversicherung** wird bei Eintritt des versicherten Ereignisses oder nach Ablauf des Versicherungsvertrages ausschliesslich eine Kapitaleistung ausgerichtet. Es ist zwischen rückkaufsfähigen (vermögensbildenden) und nicht rückkaufsfähigen Versicherungen (reine Risikoversicherungen) zu unterscheiden.

Rückkaufsfähig ist eine Versicherung, wenn der Eintritt des versicherten Ereignisses und damit die Auszahlung einer Versicherungsleistung in jedem

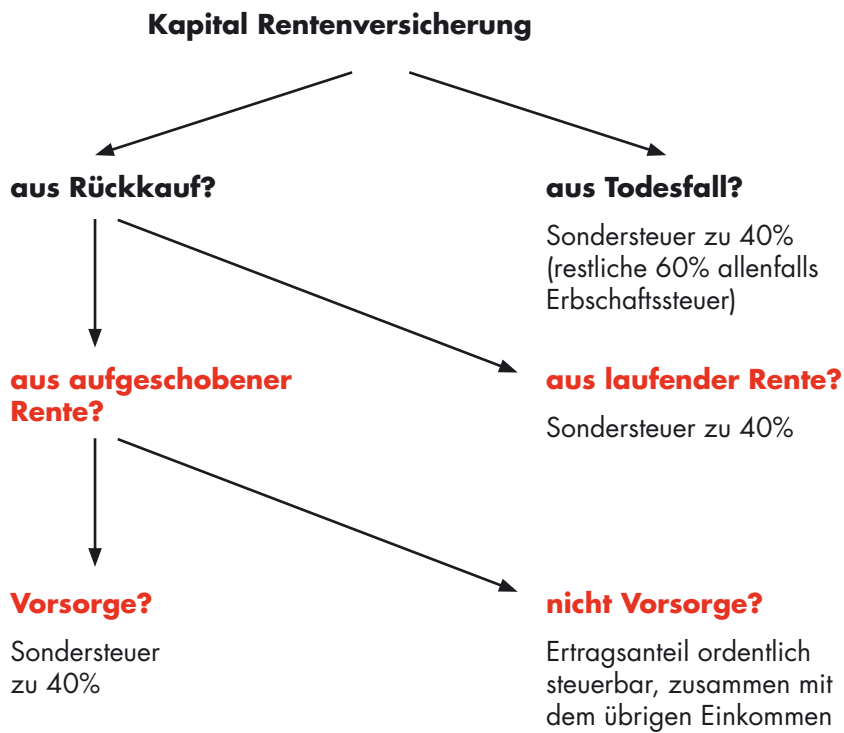
Fall garantiert sind. Sie weist sowohl einen Risiko- als auch einen Sparanteil auf und ist daher vermögensbildend. Der Rückkaufswert einer rückkaufsfähigen Kapitalversicherung ist in der Regel mit fortwährender Versicherungsdauer zunehmend.

Angebotene Versicherungsprodukte ohne eigentliches Versicherungsrisiko (z.B. lebenslängliche Todesfallversicherung, Erlebensfallversicherung mit Rückgewähr) stellen Anlagegeschäfte dar, gelten versicherungsrechtlich trotzdem als rückkaufsfähige Kapitalversicherungen. Ob diese Versicherungen im Einzelfall als steuerprivilegiert gelten, richtet sich nach den Ausführungen gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV vom 30.06.1995.

Nicht rückkaufsfähige Kapitalversicherungen bezwecken die Abdeckung der finanziellen Risiken bei Tod oder Invalidität. Sie weisen nur einen Risikoteil (ohne Sparanteil) auf und haben keinen Rückkaufswert. Die Versicherungssumme wird nur bei Eintritt des versicherten Ereignisses ausgerichtet.

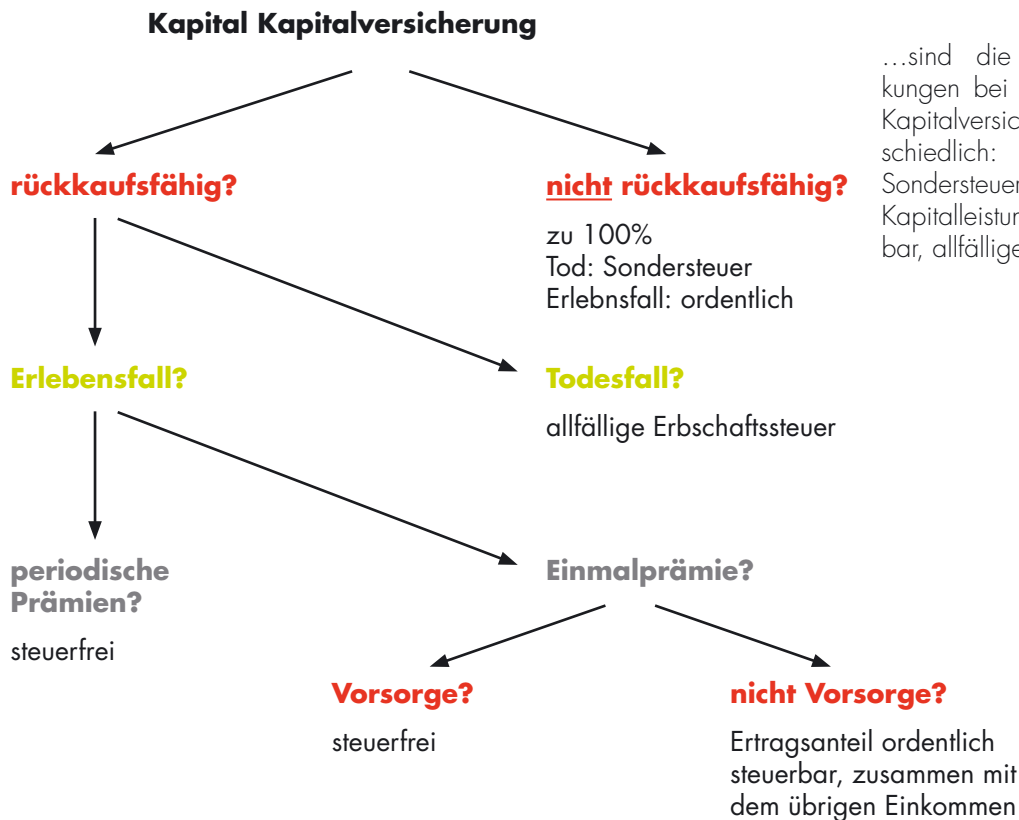
Für die steuerliche Beurteilung kann bei der Kapitalzahlung aus einer Kapital- oder Rentenversicherung auf die nachfolgenden Frage-Schemas abgestellt werden (siehe auch die detaillierte Übersicht über die Besteuerung von Versicherungsleistungen im LUSTB Bd. 1 § 29 Nr. 6).

## Frageschema Rentenversicherung



Während die Auflösung einer Rentenversicherung immer eine steuerbare Leistung zur Folge hat, ...

## Frageschema Kapitalversicherung



...sind die steuerlichen Auswirkungen bei der Auszahlung einer Kapitalversicherung ganz unterschiedlich: einkommenssteuerfrei, Sondersteuer, Ertragsanteil oder Kapitalleistung ordentlich steuerbar, allfällige Erbschaftssteuer.

siehe auch die detaillierte Übersicht über die Besteuerung von Versicherungsleistungen im LUSfB Bd. 1 § 29 Nr. 6.



## Gerichtssentscheide

# Steuerdomizil von ledigen, unselbständig erwerbenden Steuerpflichtigen

## Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten wegen Doppelbesteuerung

(Hl) Diesem Bundesgerichtsentscheid lag folgender Sachverhalt zugrunde: Eine ledige, unselbständig erwerbende Person, mit Jahrgang 1977, war seit Oktober 1999 in Luzern als Wochenaufenthalterin angemeldet, wo sie seit 1. November 2003 über eine gemietete 2-Zimmerwohnung verfügte. Für das Steuerjahr 2009 wurde sie am Wochenaufenthaltsort der unbeschränkten Steuerpflicht unterstellt. Hiergegen erhob sie Einsprache mit der Begründung, dass sie in der Walliser Gemeinde, wo sie aufgewachsen ist, Mitglied zahlreicher Vereine sei und ihre Freizeit bei ihren dort lebenden Eltern verbringe, ihren Lebensmittelpunkt habe. Sowohl die Einspracheinstanz als auch das Verwaltungsgericht wiesen ihre Einsprache bzw. Beschwerde ab.

Das Bundesgericht wies zunächst darauf hin, dass bei Beschwerden

wegen interkantonaler Kompetenzkonflikte eine allenfalls bereits rechtskräftige Veranlagung eines anderen Kantons für dieselbe Steuerperiode mit angefochten werden kann. Durch den gestellten Eventualantrag, bei Feststellung eines Steuerdomizils im Kanton Luzern die bereits rechtskräftigen Veranlagungen des Kantons Wallis aufzuheben, gelten letztere als mit angefochten. Mit Blick auf die Feststellung des Steuerdomizils führte das Bundesgericht in Bestätigung seiner bisherigen Praxis sodann aus, dass der Grundsatz, wonach der Arbeitsort als Steuerdomizil zu betrachten ist, bei ledigen, unselbständig erwerbenden Steuerpflichtigen grösseres Gewicht erhält. Selbst wenn ledige Steuerpflichtige allwöchentlich zu den Eltern oder Geschwistern zurückkehren, können die Beziehungen zum Arbeitsort überwiegen. Namentlich trifft dies zu, wenn sie sich am Arbeitsort eine Woh-

nung eingerichtet haben, sich bereits mehr als 5 Jahre am Arbeitsort aufhalten und das 30. Altersjahr überschritten haben. Aufgrund der vorliegend zutreffenden Kriterien gilt die natürliche Vermutung, dass sich der Lebensmittelpunkt der steuerpflichtigen Person während der strittigen Steuerperiode am Arbeitsort befand. Die Vorbringen der steuerpflichtigen Person vermögen dagegen diese natürliche Vermutung nicht umzustossen: In der Walliser Gemeinde steht ihr lediglich ein Zimmer bei den Eltern zur Verfügung, die Passivmitgliedschaften sind nicht mit einem besonderen zeitlichen Aufwand verbunden und die Anzahl der Arztbesuche bewegen sich im üblichen Rahmen.

BGE vom 2. November 2011 i.S. C. J. (2C\_178/2011)

## Steuerrechtliche Berücksichtigung von Baurechtszinsen bei der Festlegung des steuerbaren Mietwerts einer selbstgenutzten Baurechtsliegenschaft

(Hl) Für ihre selbstgenutzte 3,5-Zimmerwohnung eines im Baurecht erstellten Mehrfamilienhauses deklarierte eine Steuerpflichtige einen Eigenmietwert von CHF 14'977.-. Als Unterhalts- und Verwaltungskosten machte sie den Pauschalabzug von 25% (Staats- und Gemeindesteuern) bzw. die effektiven Kosten von CHF 5'717.- (direkte Bundessteuer) geltend. Die Baurechtszinsen von CHF

2'133.- setzte sie als Schuldzinsen vom steuerbaren Einkommen ab. Die Steuerbehörde setzte aber den bisher im Rahmen der Vermietung erzielten Mietzins als mittlere Marktmiete beim Eigenmietwert, vermindert um den Baurechtszins, fest und veranlagte den daraus resultierenden Ertrag zu 70%. Gegen diese Veranlagung erhob die Steuerpflichtige erfolglos Einsprache. Im darauf folgenden Beschwerdever-

fahren holte das Verwaltungsgericht einen Amtsbericht bei der Dienststelle Steuern ein, gemäss dem bei fremdvermieteten Baurechtsliegenschaften die Baurechtszinsen als Gewinnungskosten vom Bruttoertrag in Abzug gebracht würden (Nettomiettertrag). Der pauschale Liegenschaftsunterhalt werde vom so reduzierten Mietertrag berechnet. Für die Zeit der Vermietung sei deshalb der Behörde ein Veran-

lagungsfehler unterlaufen, indem sie entgegen der geltenden Praxis die Unterhaltungspauschale vom Bruttomietwert anstatt vom Nettomietwert ermittelt habe.

In seiner Entscheidungsbegründung legte das Verwaltungsgericht dar, dass nach dem Nettoprinzip sämtliche Aufwendungen abziehbar sind, die zur Erzielung von Vermögensertrag erforderlich sind. Im Bereich des Privatvermögens sind Baurechtszinsen, welche die Nutzungsüberlassung eines unüberbauten Grundstücks abgelten, als Anlageleistungen in eine Einkommensquelle (Aktivtausch) zu betrachten und weisen mit Blick auf die Besteuerung nach dem Nettoprinzip keinen

Gewinnungskostencharakter auf. Als Schuldzinsen können Baurechtszinsen ebenso wenig zum Abzug gebracht werden, da sie nicht als Entgelt für eine Geldschuld geleistet werden. Als dauernde Lasten im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. b DBG und § 40 Abs. 1 lit. b StG sind Baurechtszinsen nur dann abzugsfähig, wenn der Baurechtsnehmer einen Eigenmietwert zu versteuern hat, welcher den Nutzwert sowohl des Gebäudes als auch des Grund und Bodens umfasst. Dies ist hier nicht der Fall.

Dem Umstand des fehlenden Eigentums an Grund und Boden trägt die Luzerner Praxis dadurch Rechnung, indem der Baurechtszins vom Brut-

tomietwert abgezogen und erst in einem zweiten Schritt in Anwendung der Mietwertverordnung ein auf 70% reduzierter Betrag als steuerbarer Mietwert eingesetzt wird. Auch zu keiner Kritik Anlass gibt die von der Veranlagungsbehörde vorgenommene Unterhaltungskostenpauschale auf der Basis des steuerbaren Mietwerts. Der von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Abzug der Unterhaltungskostenpauschale anhand des Bruttomietwerts führte zu einer unzulässigen Abzugskumulation von Investitionsaufwendungen und pauschalitem Liegenschaftsunterhalt.

VG vom 11. Mai 2012 i.S. M. B. (A 10 80/A 10 81)

## Steuerbarkeit und Abzugsfähigkeit von Unterhaltsbeiträgen für minderjährige Kinder bei Konkubinatspaaren

(hl) Für das gemeinsame Kind eines Konkubinatspaares wurde ein von der Vormundschaftsbehörde genehmigter Unterhaltsvertrag vereinbart, wonach der Kindsvater sich zu einer monatlichen Unterhaltszahlung von CHF 800.- verpflichtete. Erwähnter Vertrag enthält den Passus, gemäss dem die Unterhaltsbeiträge als getilgt zu betrachten sind, wenn der Zahlungsverpflichtete angemessene Beiträge an den gemeinsamen Haushalt entrichtet. Entgegen den Steuererklärungen beider Steuerpflichtigen rechnete die Veranlagungsbehörde bei der Mutter Unterhaltsbeiträge auf und zog beim Vater im gleichen Umfang Unterhaltszahlungen ab. Dagegen erhoben die Steuerpflichtigen erfolglos Einsprache. Gegen den Einspracheentscheid erhob die Mutter Beschwerde beim Verwaltungsgericht mit der Folge, dass es beim Abzug beim Vater blieb.

Hinsichtlich des steuerlich massgeblichen Unterhalts knüpft das Steuerrecht an das Zivilrecht an. Zivilrecht-

lich ist zwischen dem unmittelbaren Unterhalt – bestehend aus der Erfüllung der elterlichen Aufgabe zur Pflege und Erziehung – und dem mittelbaren Unterhalt, welcher in der Bestreitung der für den unmittelbaren Unterhalt notwendigen finanziellen Mittel besteht, zu unterscheiden. Unterhaltsbeiträge können als wiederkehrende Geldleistungen, durch indirekte Zahlungen oder mittels Naturalleistungen erfolgen. Letztere sind steuerlich relevant, wenn sie in Form von Sachen, Rechten oder Dienstleistungen von aussen zufließen und disponibel sind, d.h. wenn und soweit sie in Geld umsetzbar sind oder die Einsparung von Ausgaben ermöglichen. Demgegenüber stellen Pflege und Erziehung des eigenen Kindes keine steuerpflichtigen Naturalleistungen dar. Auch kann in einem Konkubinat in Bezug auf die Abgeltung der Haushaltsführung durch Naturalleistungen wie Unterkunft und Verpflegung kein Arbeitsverhältnis konstruiert werden. Mit dem Eintritt des im Unterhaltsvertrag angebrachten Vorbehalts der angemessenen Bei-

träge an den gemeinsamen Haushalt schuldet der Verpflichtete keine bezifferbaren Unterhaltszahlungen mehr. Insofern weicht vorliegender Fall von demjenigen im LGVE 1998 II Nr. 31 beurteilten Fall und von demjenigen in den Weisungen der Dienststelle Steuern geregelten Fällen ab (LU StB, Bd. 1, StG § 40 Nr. 2 Ziff. 1.2 und Nr. 3 Ziff. 2).

VG vom 8. März 2012 i.S. I. V. (A10 168/A 10 177)

Fortsetzung auf Seite 16



## Gerichtsentscheide

# Praxis- änderung zu § 161 StG:

## Zweijährige Einsprachefrist ist bundesrechtswidrig

(LH) Gemäss dem Wortlaut von § 161 Abs. 2 StG können die Einwohnergemeinde und die Dienststelle Steuern gegen zu niedrige Veranlagungen bis zwei Jahre nach Ablauf der Veranlagungsperiode Einsprache erheben.

In ihrer bisherigen Rechtsprechung hatten sowohl das Verwaltungsgericht wie auch das Bundesgericht die von der ordentlichen 30-tägigen Einsprachefrist erheblich abweichende Dauer dieses behördlichen Einspracherechts nicht beanstandet.

In einem neueren Entscheid hat nun aber das Bundesgericht festgestellt, dass die im Bundesrecht (Steuerharmonisierungsgesetz) vorgesehenen Rechtsmittel für den kantonalen Gesetzgeber abschliessend und verbindlich geregelt seien. In Rechtskraft erwachsene Veranlagungen könnten deshalb nur bei Vorliegen eines Revisionsgrundes, eines Nachsteuergrundes oder eines Berichtigungsgrundes nachträglich abgeändert werden (BGE 2C\_519/2011 vom 24.2.2012). Das Verwaltungsgericht ist daraufhin in einem aktuellen Beschwerdefall zum Schluss gelangt, dass unter diesen Umständen die zweijährige Einsprachefrist in § 161 Abs. 2 StG gegen die zwingende abschliessende Rechtsmittelordnung im höherrangigen Bundes-

recht verstosse und daher nicht mehr anwendbar sei. Auch die Behörden-einsprache gemäss § 161 Abs. 2 StG sei nur innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung der Veranlagung an die steuerpflichtige Person zulässig.

Damit dürfen ab sofort keine entsprechenden Einsprachen nach Ablauf der 30-tägigen Einsprachefrist mehr erhoben werden. Noch nicht rechtskräftige Veranlagungen können auch künftig von der Veranlagungsbehörde selber aufgehoben und mit einer neuen korrigierten Veranlagung ersetzt werden. § 161 Abs. 2 StG hat damit keine praktische Bedeutung mehr.

VGE vom 25.7.2012 i.S. T. (A 11 164/A 11 165)



Nachrichten,  
Veranstaltungen,  
Events...

### Steuerseminar 2012 für Steuerfachpersonen aus dem Treuhand- und Anwalts- bereich

Das Steuerseminar 2012 findet am Mittwoch, 19. September 2012 statt. Das Seminar wird wiederum halbtätig (vormittags/nachmittags) im Gersag in Emmenbrücke abgehalten. Weitere Informationen insbesondere das Detailprogramm finden Sie zu gegebener Zeit unter:

<http://www.steuern.lu.ch/index/steuerberaterinnen/steuerseminar.htm>

## Impressum

### Herausgeberin:

KANTON  
LUZERN

Finanzdepartement  
**Dienststelle Steuern**  
Buobenmatt 1  
6002 Luzern  
[www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch)

### Textbeiträge:

Peter Amrein (ap)  
Oskar Bösch (ob)  
Paul Furrer (Fu)  
Lukas Habermacher (LH)  
Hien Le (hl)  
Kurt Lussi (LU)  
Herbert Zwimpfer (Zw)

### Redaktion:

Hans-Joachim Heinzer  
Telefon 041 228 50 89  
Internet: [www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch)  
e-mail: [SteuerBulletin@lu.ch](mailto:SteuerBulletin@lu.ch)

### Gestaltung:

designopen, Luzern